

— Anordnung Nr. 2 vom 11. Juli 1956 zur Führung eines Kontrollbudies in Verkaufsstellen, Gaststätten, Werkküchen und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung (GBl. II Nr. 30 S. 254).

Berlin, den 25. Oktober 1976

Der Minister für Handel und Versorgung
Briksa

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
I. V.: Lindner
Staatssekretär

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 191/2
— Stahlbau und Metalleichtbau —
vom 4. November 1976**

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 191/2 vom 25. August 1972 — Stahlbau und Metalleichtbau — (Sonderdruck Nr. 743 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau—Holz folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum gefahrungsfreien Transport der Bauelemente und zur sicheren Arbeitsausführung sind in der Technologie gemäß § 2 Abs. 1 die Anschlagpunkte festzulegen und Lastaufnahmemittel vorzugeben. Bei der Vorfertigung der Bauelemente sind die Anschlagpunkte zu kennzeichnen, wenn besondere Anforderungen an die Einleitung der Kräfte vorliegen.“

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Vermeidung von Unfällen und Havarien sind die Arbeitsplätze und Transportwege unterhalb von Mon-

tage- oder Demontagstellungen durch wirksame Maßnahmen gegen herabfallende Teile zu sichern. Die Art der Maßnahmen ist in der Technologie gemäß § 2 Abs. 1 festzulegen.“

§ 3

Der § 5 entfällt.

§ 4

(1) Der § 6 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

„(13) Montage- und Demontearbeiten dürfen bei Glättebildung auf den Bauelementen, bei Gewitter und bei Beleuchtungsstärken unter 50 lx am Arbeitsplatz nicht durchgeführt werden.“

(2) Der § 6 wird um folgende Absätze ergänzt:

„(14) Bei Siditeinschränkung infolge Witterung, Rauch, Dampf oder Staub hat der zuständige leitende Mitarbeiter entsprechend den örtlichen Bedingungen die Einstellung des Hebezeugeinsatzes zu veranlassen.“

(15) Arbeiten mit Hebezeugen dürfen nur bis zu der in der Technologie gemäß § 2 Abs. 1 in Abhängigkeit vom Staudruck, von der Form der Bauelemente und der Art des eingesetzten Hebezeuges festgelegten Windgeschwindigkeit durchgeführt werden.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1976

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß in der Anlage 2 zur Verordnung vom 9. September 1976 über die Bereitstellung von genossenschaftlich genutzten Bodenflächen zur Errichtung von Eigenheimen auf dem Lande (GBl. I Nr. 35 S. 426) die Anschrift richtig lauten muß:

„An den

Rat des Bezirkes.....

Liegenschaftsdienst, Außenstelle“

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 550/3

Anordnung vom 20. Mai 1976 über die Abschreibung der Grundmittel
4. Ergänzung zu „Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“

Achtung!

An alle Bezieher des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550 sowie der bisherigen Ergänzungen wird der Sonderdruck Nr. 550 /3 ohne Neubestellungen durch den Zentralversand Erfurt ausgeliefert.

Sonderdruck Nr. 889

Anordnung Nr. Pr. 158 vom 21. Oktober 1976 über die Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Bienehonig

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*